



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für

Verkehr, Innovation und Technologie

Sektionen II und IV

SONDERRICHTLINIEN

*Programm für die Unterstützung von Umschlagsanlagen im
Intermodalen Verkehr Straße-Schiene-Schiff*

1. 7. 2006 bis 30. 6. 2012



Inhalt der Richtlinie

I. GRUNDLAGEN	3
II. ZIELSETZUNGEN UND ZUWENDUNGSZWECK DER RICHTLINIE	4
III. GEGENSTAND DER UNTERSTÜTZUNG	5
IV. EMPFÄNGERKREIS/ANTRAGSBERECHTIGTE	5
V. NICHT UNTERSTÜTZUNGSFÄHIGE VORHABEN	6
VI. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN-ANLAGENWIRTSCHAFTLICHKEIT	7
VII. ART UND UMFANG DER ZUWENDUNGEN	7
VIII. WEITERE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN	8
IX. BETRIEB DER ANLAGEN	10
X. VERFAHREN	11
XI. VERPFLICHTUNGEN DES UNTERSTÜTZUNGSNEHMERS	11
XII. EINREICHUNG DES ANSUCHENS	14
XIII. INKRAFTTRETEN DER RICHTLINIE	14
XIV. KONTAKTE/ANTRAGSTELLUNG	14
XV. ANHANG	16

I. Grundlagen

Verkehr dient der Raumüberwindung, der Ortsveränderung von Personen und Gütern. Verkehrsleistungen sind für die Ausbildung, Besorgung, den Beruf, den Gesundheitsdienst, die Verwaltung, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für die Produktion und Vermarktung von Waren und Dienstleistungen erforderlich. Der Verkehr steht daher in engem Zusammenhang mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten. Das Ziel der Verkehrspolitik liegt letztlich in der Erfüllung des übergeordneten gesellschaftlichen Zieles, der Maximierung der gesellschaftlichen Wohlfahrt.

Ein effizientes Verkehrsangebot setzt das Funktionieren der Marktmechanismen voraus. Der Staat wird in den Markt eingreifen, wenn sich Wettbewerbsprobleme ergeben oder die gesellschaftlich bzw. gesamtwirtschaftlich erwünschten Leistungen nicht durch freie Marktmechanismen zustande kommen. Staatseingriffe erfolgen also mit den Zielsetzungen *Wettbewerbssicherung* und *Behebung von Marktversagen*.

Dem Staat sind im Verkehrswesen somit viele Aufgaben zugefallen, die durch freie marktwirtschaftliche Prozesse nicht zufrieden stellend erfüllt werden konnten. Daher werden große Bereiche des Verkehrs nicht bloß durch Marktkräfte, sondern auch durch staatliche Interventionen gestaltet: Der Staat reguliert und subventioniert Teile des Verkehrsmarktes, er ist Allein- oder Miteigentümer von Verkehrsunternehmen, errichtet und verwaltet Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsbetriebe.

Das "Marktversagen" im Verkehr erklärt sich durch spezielle Anforderungen und Eigenschaften.

Die Lebensdauern von Verkehrseinrichtungen wie sie Güterumschlagsterminals darstellen, sind dabei durchwegs sehr lange. Die Ausstiegskosten sind aber gleichzeitig in der Regel sehr hoch, da die Anlagen für andere Zwecke kaum nutzbar sind. Daraus resultiert ein hohes Investitionsrisiko. Verkehrsinfrastruktureinrichtungen in Form von Knoteninfrastrukturen sind zumeist große Projekteinheiten, die weitgehend unteilbar sind. Die Investitionsanforderungen überschreiten vielfach die Möglichkeiten der privaten Interessenten.

Dies wird durch die Tendenz verstärkt, dass Verkehrseinrichtungen wesentliche Eigenschaften eines natürlichen Monopols aufweisen: starke Kostendegression, sprungfixe Kosten, einen hohen Gemeinkostenanteil und einen hohen Kapitalkoeffizient.

Mit dem Verkehr sind aber auch externe Effekte verbunden. Die dabei entstehenden Kosten (Umweltschäden usw.) entfallen nicht über Marktmechanismen auf den Verursacher, sondern werden von der Gesellschaft getragen. Güterumschlagsknoten sind dabei eine wichtige Voraussetzung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Daraus können positive externe Effekte des Verkehrs abgeleitet werden.

II. Zielsetzungen und Zweckungszweck der Richtlinie

- 1) Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, gewährt nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinie bzw. der unter diesem Titel vorhandenen Mittel, Zuwendungen (in Form verlorener Zuschüsse sowie Annuitätenzuschüsse) für den Bau und den Ausbau von Umschlagseinrichtungen in den land-/wassergebundenen Modenkombinationen um den Zugang zu den Systemen Bahn und Binnenschiff zu verbessern.
- 2) Im Sinne der gegenständlichen Richtlinie gelten als Umschlagsanlagen jene Einrichtungen, welche auf einer Fläche mit geeigneter Erstreckung mindestens zwei Verkehrsträger des Güterverkehrs (gem. Kapitel II, Punkt 7, „Zweckungszweck“) leistungsfähig miteinander verbinden.
- 3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Unterstützungen im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie besteht nicht. Die, über den Förderantrag entscheidende Stelle im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV, kann die „Abwicklungs- und Clearingstelle für die Koordination und Abwicklung von Anschlussbahnprojekten“ (AST) mit der Behandlung des Antrages auf Unterstützung beauftragen. Eine Ablehnung erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich unter Angabe der Gründe und ist nicht anfechtbar.
- 4) Mit Teilen der operativen Antragsprüfung, insbesondere im fachtechnischen Bereich, und der Erarbeitung einer Stellungnahme für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kann die Schieneninfrastrukturdienstleistungsgesellschaft GmbH (SCHIG) betraut werden.
- 5) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kann überdies - wenn es im Rahmen ihres Ermessens als notwendig erachtet wird – weitere Fachabteilungen bzw. Externe in die Antragsabwicklung miteinbeziehen.
- 6) Aufgabe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist es jedenfalls - abgesehen von der Finanzmittelsteuerung im Rahmen der Antragsabwicklung - ein einheitliches Verfahren sicher zu stellen und - auf Wunsch - dem Beantrager die Entscheidungen ausführlich darzulegen.
- 7) Zweckungszweck der gegenständlichen Richtlinie ist die Unterstützung von Umschlagsanlagen in den unter II. genannten Modenkombinationen, in welchen der Güterumschlag entweder containerisiert (d. h. mittels Container, Wechselaufbauten, Sattelanhängern ohne Zugmaschinen) oder als Stück/Schüttgutumschlag erfolgt. Bei knappen finanziellen Mitteln wird primär zugunsten von KMUs und sekundär zugunsten jener Projekte, die eine besonders hohe Transportverlagerung erwarten lassen, entschieden.

III. Gegenstand der Unterstützung

- 1) Im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie werden Investitionsaufwendungen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Umschlagsanlagen unterstützt.
- 2) Dabei kann es sich um die folgenden - land-/wassergebundenen - Modenkombinationen handeln:
 - Schiene - Straße
 - Schiene – Wasser
 - Straße - Wasser
- 3) In diesem Zusammenhang wird auf die Unterstützungsvoraussetzungen gemäß Beilagen der gegenständlichen Richtlinie verwiesen.
- 4) Als unterstützungswürdig angesehen werden können Investitionen in Anlagen und Einrichtungen, welche ausschließlich, unmittelbar und vor Ort dem Güterumschlag dienen und dessen Standort in Österreich liegt.
- 5) Die Einreichung um Unterstützung muss vor Projektbeginn, das ist der Beginn der wesentlichen Projektierungs- bzw. Realisierungsarbeiten, erfolgen und umfasst jedenfalls nicht bereits getätigte oder in Umsetzung befindliche Tätigkeiten und Investitionen.
- 6) Unterstützungsfähig sind jedenfalls – abgesehen von unterstützungsfähigen Tätigkeiten im Rahmen der Planung - nur Investitionen, die entsprechend den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften auch tatsächlich zu einer Aktivierung im - vor Ort befindlichen - Anlagevermögen des Unterstützungswerbers führen.
Leasingfinanzierte Anlagen bzw. mit ähnlichen Finanzierungsformen bereitgestellte Anlagen und Einrichtungen sind nicht unterstützungsfähig.

IV. Empfängerkreis/Antragsberechtigte

- 1) Zuwendungsfähig als Unterstützungswerber sind Einzelunternehmen bzw. Personen- oder Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich. Der Unterstützungswerber muss sich jedenfalls in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und stimmt mit der Antragstellung gemäß gegenständlicher Richtlinie einer Bonitätsprüfung ausdrücklich zu. Hiefür hat der Unterstützungswerber alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen (gem. Beilage A) beizubringen.
Darüber hinaus hat der Unterstützungswerber folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die in der gegenständlichen Richtlinie festgelegten Unterstützungsvoraussetzungen müssen vom Unterstützungswerber erfüllt werden.
 - Der Unterstützungswerber muss bei Antragstellung alle ihm zu Gebote stehenden zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Der daraus resultierende Verschuldungsgrad ist in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit bzw. Tragfähigkeit im Lichte der gesamtprojektlichen Parameter in Umsetzung und Betrieb zu bewerten.
 - Die Unterstützung ist nur zulässig, wenn die Realisierung des Projektes ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang oder nur zu einem wesentlichen späteren Zeitpunkt möglich wäre und die Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit bzw. Tragfähigkeit im Lichte der gesamtprojektlichen Parameter gewährleistet ist.
 - Die Gesamtfinanzierung des zu unterstützenden Vorhabens muss jedenfalls gesichert sein.
- 2) Unterstützungswerber, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren entweder beantragt oder eröffnet bzw. mangels Masse innerhalb der letzten 3 Jahre abgewiesen worden ist, sind jedenfalls zur Gänze nicht unterstützungsfähig. Dies gilt sinngemäß für Unterstützungswerber in Form natürlicher Personen, Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, welche ein Vermögensverzeichnis gemäß Exekutionsordnung oder Konkursordnung zu leisten bzw. innerhalb der letzten 2 Jahre geleistet haben.
- 3) Beabsichtigt der Unterstützungswerber, von einem anderen Unternehmen, als jenes, welches im Besitz der Betriebsanlagen ist (Besitzgesellschaft) den Betrieb durchführen zu lassen (Betriebsgesellschaft), bedarf dies der Zustimmung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. der Einrichtung einer Schuldnergemeinschaft bzw. vergleichbarer Konstrukte. In diesem Sinne sind Unterstützungswerber, welche lediglich im Rahmen von Betreibergesellschaftskonstrukten auftreten, unzulässig.

V. Nicht unterstützungsfähige Vorhaben

Nicht unterstützungsfähig im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie sind insbesondere:

- Kosten die vor Antragstellung angefallen sind
- Innerbetrieblicher Transportsysteme oder Teile der selben, soweit sie nicht unmittelbar dem Umschlag dienen
- Ankauf von Grundstücken

- Gebäude, welche nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen
- Reparatur/Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen aller Art
- Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern
- Ankauf von Vorrichtungen und Werkzeugen welche nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen
- Straßenfahrzeuge welche nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen
- Honorare für Experten - ausgenommen sind Projektierungskosten bis zu 5% der anerkannten Projektskosten¹, sowie die betriebseigene Bauaufsicht.
- Spezifikation der Zuwendungsfähigkeit von Gewerken im Rahmen der RL gem. Beilage B.

VI. Zuwendungsvoraussetzungen- Anlagenwirtschaftlichkeit

- 1) Voraussetzung für die Unterstützung ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Anlagen und Einrichtungen gemäß den Vorgaben der Beilage A.
- 2) Dieser Nachweis ist umfangreich und nachvollziehbar zu führen. Dem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gem. Kapitel II Betrauten ist jedenfalls Einblick in sämtliche erforderliche Unterlagen zu gewähren bzw. - auf Nachfrage - dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Einblick in weitere - mittelbar im Zusammenhang mit dem Ansuchen stehenden Unterlagen - zu gewähren.

VII. Art und Umfang der Zuwendungen

- 1) Die Unterstützung durch die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, erfolgt als Projektunterstützung in Form einer anteiligen Unterstützung der Investitionen für Anlagen und Einrichtungen in Form verlorener Zuschüsse sowie Annuitätenzuschüsse. Die anteilige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

¹ gem. ÖNORM B 1801-1

- 2) Von der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gem. Beilagen als zuwendungsfähig anerkannten Investitionen werden Neu-, Ausbau und Erweiterung der Einrichtungen und Anlagen - nach Maßgabe der vorhandenen Mittel - bis zu 50 % als nicht rückzahlbarer (verlorener) Zuschuss gezahlt. Die Zuwendung wird bei Unterstützungszusage durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nicht prozentual sondern auf den maximalen Auszahlungsbetrag hin begrenzt, wobei sowohl der jeweilige Maximalsatz der Einzelpositionen gemäß Beilage B als auch ein Gesamtfördersatz von 50 Prozent nicht überschritten werden darf.
- 3) Nähere Angaben über Zuwendungsfähigkeit von Gewerken, Anlagen und Einrichtungen sind dem Kapitel IV „Nicht unterstützungsfähige Vorhaben“ bzw. der Beilage B „Spezifikation der Zuwendungsfähigkeit der Anlagen“ zu entnehmen.
- 4) Nach Nachweis der grundlegenden Voraussetzungen ist - vor Zusage einer entsprechenden Unterstützung - von beiden Partnern, eventuell unter Hinzuziehung geeigneter Externer, die Möglichkeit der Realisierung im Rahmen einer Privaten-Öffentlichen Partnerschaft ausreichend zu prüfen.
- 5) Die Auszahlungsmodalitäten (Tranchenanzahl und -höhe, eventuelle, zusätzliche Annuitäten und deren Voraussetzungen und Bedingungen) werden zwischen dem Zuwendungsgeber und – empfänger vereinbart und sind Teil des Vertrages.

VIII. Weitere Zuwendungsbestimmungen

- 1) Mit Unterzeichnung des -Vertrages verpflichtet sich der Unterstützungswerber bei einem Gesamtförderanteil die Anlagen und Einrichtungen zumindest über folgende Zeit zu betreiben:

Förderanteil (mit einem oder mehreren Gewerken bis zu:)		Mindestbetriebsdauer (gültig für das Gesamtvorhaben)
max. 50 %		11 Jahre
max. 30 %		7 Jahre
max. 20 %		5 Jahre

Ausschlaggebend für die Mindestbetriebsdauer ist der jeweils höchste Einzelförderanteil gemäß der Gewerk/Fördersatztabellen der Beilage B.

- 2) Vor Ablauf der genannten Fristen sind die Vermietung oder Verpachtung der Anlagen oder von Anlagenteilen, welche Gegenstand der Unterstützung waren oder sonstige Verwertung derselben bzw. die Veräußerung sowie Zweckänderung (auch Stilllegung) nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zulässig.

Oben angeführte geplante oder beabsichtigte Änderungen sind dem Unterstützungsgeber jedenfalls zur weiteren Entscheidung unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

Vermietung, Verpachtung und sonstige Verwertung ohne schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie begründen einen sofortigen Rückübertragungsanspruch der Unterstützung an die Republik Österreich.

- 3) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet auf dieser Basis über die Zustimmung zur oben angeführten Vermietung, Verpachtung, Veräußerung oder sonstige Verwertung. Anzustreben ist jedenfalls die Übernahme aller aus dem Unterstützungstitel durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ableitbaren Rechte und Pflichten durch den neuen Betreiber.

Davon kann in begründeten Fällen Abstand genommen werden. Diese Fälle bedürfen jedenfalls der Genehmigung durch die Leitung der Sektion II des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

- 4) Werden Anlagen und Einrichtungen oder wesentliche, betriebsnotwendige Teile davon vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Bindungsfrist stillgelegt, oder einem anderen als dem vereinbarten Zweck zugeführt, ist vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ein Rückübertragungsanspruch für die Unterstützungszuwendungen - der Höhe nach - festzusetzen.

Für Immobilienvermögen orientiert sich der Rückübertragungsanspruch – linear anteilig - an der Bindungsfrist (vertraglich vereinbarte Mindestbetriebsdauer).

Für vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie unterstütztes Mobiliarvermögen, wie etwa Umschlagseinrichtungen, ist die Höhe des Rückübertragungsanspruchs vom amtlichen Sachverständigen festzulegen.

Diese Rückübertragungsverpflichtung ist auf Verlangen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie durch den Unterstützungswerber unmittelbar - längstens jedoch binnen von 3 Wochen ab Eingang- mittels Bankbürgschaft oder gleichwertigen Sicherheiten dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gegenüber abzusichern.

- 5) Der Unterstützungsempfänger verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie regelmäßig, zumindest aber halbjährlich

umschlagsrelevante Kennzahlen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie verpflichtet sich im Gegenzug, diese Daten vertraulich zu behandeln und etwaige Veröffentlichungen nur mit Zustimmung und in Absprache mit dem Unterstützungsempfänger vorzunehmen.

Zu widerhandeln begründet ebenfalls – sinngemäß wie in 4) - einen sofortigen Rückübertragungsanspruch an die Republik Österreich.

- 6) Die Republik Österreich kann dort, wo es tunlich erscheint, eine entsprechende Kennzeichnung der Anlagen mit Eigentumsvorbehaltshinweisen anbringen lassen. Textierung, Gestaltung sowie Hinweise auf entsprechende Strafbestimmungen aus den zur Anwendung gelangenden Rechtsnormen sind vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für den jeweiligen Anlassfall zu regeln.

IX. Betrieb der Anlagen

- 1) Grundvoraussetzung für die Antragstellung ist die im Antrag beigefügte Erklärung, während der vertraglich festgesetzten Mindestbetriebsdauer einen – dem öffentlichen Interesse entsprechenden - nicht diskriminativen Betrieb der Einrichtung in zumutbarem Ausmaß jedenfalls zu gewährleisten. Diese Erklärung ist für den Fall der Einrichtung von Besitz- und Betriebsgesellschaften jedenfalls von beiden Gesellschaften für ihren jeweiligen Wirkungsbereich abzugeben.
- 2) Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt es in diesem Zusammenhang, diesen nicht diskriminativen Zugang zu den Anlagen und Einrichtungen zu überwachen bzw. auf Antrag oder Zuruf Dritter den behaupteten Verstößen nachzugehen und diese gegebenenfalls abzustellen. Bei wiederholt vorgefallenen Verstößen liegt es im Ermessen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, sinngemäß nach Kapitel VIII (4) einzuschreiten.

Die aktuellen Tarifsysteme samt Zugangs- und Nutzungsmodalitäten müssen marktkonform sein und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Veröffentlichung übermittelt werden.

X. Verfahren

- 1) Die Behandlung des Unterstützungsansuchens erfolgt federführend durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.
- 2) Die Unterstützungsentscheidung liegt ebenfalls beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.
- 3) Eine Unterstützungszusage, welche mit bestimmten Auflagen zur Sicherung des Projekterfolges verbunden sein kann, erfolgt schriftlich und bedarf der Annahme durch den Unterstützungswerber. Mit Annahme der Unterstützungszusage hat der Unterstützungswerber die in der Verpflichtungserklärung vorgesehenen Verpflichtungen zu übernehmen.
- 4) Voraussetzung der Auszahlung des Unterstützungsbetrages bzw. des Restbetrages ist die Vorlage der erforderlichen und vereinbarten Unterlagen bzw. die Abrechnung des Projektes und der Nachweis der Erfüllung der sonstigen Unterstützungsaufgaben und Bedingungen.
- 5) Werden die vorgesehenen unterstützungsfähigen Projektkosten unterschritten und sind die Unterstützungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Unterstützung aliquot. Dies ist dem Unterstützungsnehmer schriftlich mitzuteilen.

XI. Verpflichtungen des Unterstützungsnehmers

- 1) Der Unterstützungsnehmer ist verpflichtet, ein, gegebenenfalls vertraglich, festgesetztes Umschlagsvolumen innerhalb der unterstützten Umschlagseinrichtung während des vertraglich festgesetzten Zeitraumes zu garantieren. Im Falle der Nichterfüllung wird auf Kapitel VIII (sinngemäß) verwiesen.
- 2) Der Unterstützungsnehmer ist verpflichtet, alle Ergebnisse, welche die Erreichung des Unterstützungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen.
- 3) Der Unterstützungsnehmer ist verpflichtet, die Unterstützung – unbeschadet der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über Aufforderung der Benannten Stelle gem. den im Kapitel VIII dargelegten Verfahren betreffend Rückübertragungsansprüche bzw. Besicherung gem. Festlegung dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zurückzuübertragen bzw. werden zugesicherte aber nicht ausbezahlte Unterstützungen eingestellt, wenn folgende, allgemeine über das Kapitel VIII hinausgehende oder ergänzende Bestimmungen für die Rückübertragung vorliegen, nämlich:

1. Organe oder Beauftragte der unterstützenden Stelle oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete oder den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
4. über das Vermögen des Unterstützungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens oder vor Ablauf der gem. Kapitel VIII festgesetzten Laufzeit ein Konkursverfahren eröffnet oder die Antragseröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
5. der Unterstützungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Unterstützung innerhalb des für die Aufbewahrung von Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Unterstützungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
8. der Eigentumsvorbehalt nicht eingehalten wurde,
9. von den Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
10. sonstige Unterstützungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Unterstützungszweckes sichern sollen, vom Unterstützungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z. 1. bis 3., 6., 8., und 10. erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit der Unterstützungswerber oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Unterstützung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB (veröffentlicht durch die OeNB) pro Jahr. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z. 4., 5., 7. und

10. kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes der EZB (veröffentlicht durch die OeNB).

Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für gleichartige Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

4) Datenschutz

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes insbesondere gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie Z.2.6. und Z.2.7. der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

5) Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Unterstützung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich bleibt es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Sämtliche Verpflichtungen unterliegen dem materiellen und prozessualen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes.

XII. Einreichung des Ansuchens

Die Unterstützungsansuchen sind unter Verwendung der im Beilage A enthaltenen Formsätze schriftlich und unter Anschluss der ebenfalls im Beilage A taxativ aufgeführten Unterlagen an folgende Stelle zu richten:

Abwicklungs- und Clearingstelle für die Koordination und Abwicklung von Anschlussbahnprojekten (AST) im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion II, Abteilung II/GV Gesamtverkehr
Radetzkystraße 2,
1031 Wien

XIII. Inkrafttreten der Richtlinie

- 1) Diese Richtlinie tritt am 1. 7. 2006 in Kraft.
- 2) Diese Richtlinie tritt am 30. 6. 2012 außer Kraft.

XIV. Kontakte

Kontakte für Unterstützungswerber, Formulare für Unterstützungsansuchen, nähere Informationen über dieses Unterstützungsprogramm, Beratung und Auskünfte bezüglich des Abschlusses der Vereinbarung ist bei folgender Stelle bzw. unter www.bmvit.gv.at möglich:

Abwicklungs- und Clearingstelle für die Koordination und Abwicklung von Anschlussbahnprojekten (AST) im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
A – 1031 Wien
Tel.: +43 / 1 / 93 000 / 31153
Fax: +43 / 1 / 93 000 / 25236

Nähere Informationen zu den technisch/fachlichen Belangen der Richtlinie erhalten Sie bei folgender Stelle:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Sektion II, Abteilung II/GV Gesamtverkehr

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

Tel.: ++43 1 71162 - 1701

Fax.: ++43 1 71162 – 1799

II-gv@bmvit.gv.at

XV. Anhang

Beilage A: *Beilagen zur Antragsprüfung*

Beilage B: *Spezifikation der Zuwendungsfähigkeit der Anlagen*